

---

**Steuerrecht**  
**„Schiedsrichter sind steuerliche „Gewerbebetriebe“**

**Das Urteil**

Mit Urteil vom 20.12.2017 I R98/15 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Fußball Schiris die national und international Spiele pfeifen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben (Kläger war Markus Merk)

**Die Folge**

Ab einem Gewinn/Überschuss von 24.500 €/p.a. fällt zusätzlich zur Einkommensteuer, Gewerbesteuer an

**Aber**

Oft nicht wirklich schlimm, da wenn Gewerbesteuer zu zahlen ist, eine Ermäßigung der Einkommensteuer erfolgt. In Kommunen mit einem GewSt-Hebesatz von bis zu 380 v.H. ergibt sich somit keine Mehrbelastung. Erst über diesen Hebesatz führt der Gewinn zu Mehrsteuern.

**Außerdem**

Der Bundesfinanzhof hat festgelegt die Wohnung des Schiris ist auch seine Betriebsstätte. D.h. alle Fahrten können somit nach Reisekostengrundsätzen abgerechnet werden, d.h. pauschal mit € 0,30 je gefahrenem Kilometer bzw. den tatsächlichen Kosten bei Kfz-Einzelnachweis

**Das Fazit**

Das Urteil dürfte auch für Spitzen-Schiris im Handball anzuwenden sein.

Also bitte mit Eurem Steuerberater besprechen.

Das Urteil gilt für Schiris, die auf nationaler und internationaler Ebene pfeifen. Interessant dürfte sein, wie das Finanzamt reagiert, wenn erste Jungschiris, die Verluste aus Gewerbebetrieb geltend machen, weil sie mal in der 1. Liga pfeifen möchten.

